

KERNPUNKTE

Ziel des Grünbuchs: Bedarfsermittlung hinsichtlich einer Intensivierung und Ausweitung der Antidiskriminierungspolitik, u.a. auf neue Diskriminierungsgründe, und Übergang vom Einstimmigkeitserfordernis zu Mehrheitsbeschlüssen in der Antidiskriminierungspolitik.

Betroffene: Alle Bereiche der Gesellschaft.

INHALT

Titel

Grünbuch zu Gleichstellung sowie **Bekämpfung von Diskriminierungen** in einer erweiterten Europäischen Union; **KOM(2004) 379 endgültig** vom 28. Mai 2004

Kurzdarstellung

- ▶ Die Kommission bemängelt die schleppende Umsetzung der bestehenden Antidiskriminierungsrichtlinien (2000/43/EG und 2000/78/EG) und fordert weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung. Als erforderliche Maßnahmen nennt sie vor allem mehr und bessere
 - Rechtsetzung,
 - Überwachung,
 - Aufklärung und Fortbildung sowie
 - Sensibilisierung der Menschen.
- ▶ Die Kommission kündigt Berichte zum Stand der Umsetzung der bestehenden Richtlinien an. Sie erwägt dabei auch, Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung des derzeitigen Antidiskriminierungsrechts zu machen.
- ▶ Die Charta der Grundrechte (Art. 21) und der vorgesehene Verfassungsvertrag (Art. II-81) nennen weitere Diskriminierungsgründe, die bisher von den Antidiskriminierungsrichtlinien nicht erfasst sind:
 - Hautfarbe,
 - soziale Herkunft,
 - genetische Merkmale,
 - Sprache,
 - politische Anschauung,
 - Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit,
 - Vermögen und
 - Geburt.
 In diesen Bereichen sieht die Kommission Handlungsbedarf.
- ▶ Nach Ansicht der Kommission fehlt eine aussagefähige Datensammlung über die Wirksamkeit der bisherigen Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen.
- ▶ Die Kommission kritisiert in ihrem Grünbuch, dass Menschen mit Behinderungen nach wie vor Ungleichbehandlungen erleiden, vor allem in den Bereichen lebenslanges Lernen, Beschäftigung und Zugangsmöglichkeiten zu Gebäuden.
- ▶ Nach Ansicht der Kommission sollten die Mitgliedstaaten die Bekämpfung der Diskriminierung auch in anderen Politikbereichen berücksichtigen.
- ▶ Zur Bewältigung der aufgezeigten Mängel fordert die Kommission verschiedene Ansätze:
 - ein verstärktes Engagement der Mitgliedstaaten, vor allem zügige und vollständige Umsetzung des bestehenden EU-Rechts in nationales Recht,
 - einen gesetzlichen Ansatz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen,
 - die Verbesserung der Eingliederungsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund,
 - eine europäische Datensammlung über Diskriminierungen,
 - die Einbeziehung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und betroffenen Verbänden in den Kampf gegen Diskriminierung sowie
 - die Sensibilisierung der Mehrheit für die Probleme der Minderheiten.

- ▶ Bislang muss die EU-Gesetzgebung zur Antidiskriminierung im Ministerrat einstimmig beschlossen werden, so dass jeder Mitgliedstaat ein Vetorecht besitzt (Art. 13 EG-Vertrag). Die Kommission plädiert im Grünbuch für die Aufhebung der Einstimmigkeit und den Übergang zu Mehrheitsentscheidungen.

Subsidiarität und dargelegter Bedarf für EU-Handeln

Die Kommission sieht EU-Handeln als erforderlich an. Die Mitgliedstaaten hätten, wenn überhaupt, sehr unterschiedliche Schutzmechanismen, die nicht alle Diskriminierungsgründe erfassen. Nur die EU könne ein einheitliches und wirksames Schutzsystem in allen Mitgliedstaaten gewährleisten. Mit Aufnahme des Art. 13 in den EG-Vertrag sei die benötigte Ermächtigungsgrundlage zur Bekämpfung der Diskriminierung geschaffen worden, nun solle diese auch genutzt werden.

Tatsächliche Kompetenzverteilung

Der Bereich der Diskriminierungsbekämpfung ist abschließend in Art. 13 EG-Vertrag geregelt. Die EU kann danach Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung ausschließlich aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erlassen. Der Rat muss über solche Maßnahmen einstimmig entscheiden.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die Kommission möchte die Antidiskriminierungsvorschriften deutlich ausweiten. Dazu gehören für sie sowohl die Erstellung neuer Richtlinien als auch die Überarbeitung bestehender Vorschriften. Sie denkt zudem an eine Ausdehnung der Diskriminierungsgründe im Sinne der Charta der Grundrechte.

Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss der Regionen bedauert, dass für Maßnahmen nach Art. 13 EG-Vertrag Einstimmigkeit im Ministerrat erforderlich ist. Er fordert insbesondere eine breiter angelegte Debatte über soziale Bürgerrechte, Diskriminierung und Menschenrechte sowie soziale Grundrechte. Der Ausschuss erinnert daran, „dass ein umfassenderer und vollständiger politischer Rahmen in Bezug auf Behinderungen, Alter, sexuelle Orientierung, Religion und Glauben noch aussteht.“

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Offen.

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament rügt die schleppende Umsetzung der bestehenden Richtlinien durch die Mitgliedstaaten. Es fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen auf der Grundlage von Art. 13 EG-Vertrag in Erwägung zu ziehen.

Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher“

Offen.

Politischer Kontext

Im Jahr 1999 wurde Art. 13 in den EG-Vertrag aufgenommen. Darin wird die EU zur Bekämpfung von Diskriminierungen ermächtigt. Auf dieser Grundlage hat die EU die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (RL 2000/43/EG) und die Richtlinie zur Festlegung allgemeiner Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (RL 2000/78/EG) erlassen. Bei Verabschiedung des Grünbuchs befand sich zudem die sogenannte „Unisexrichtlinie“ (2004/113/EG) im Gesetzgebungsverfahren. Mittlerweile sind diese Richtlinien auch in deutsches Recht umgesetzt worden: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18. August 2006 in Kraft getreten.

Die Kommission prüft zurzeit im Hinblick auf eine „umfassende Gleichstellung“ in der EU „eingehend“ eine Ausweitung der EU-Antidiskriminierungsregulierung. Die bisherigen EU-Vorschriften zur Antidiskriminierung umfassen folgende Bereiche; die freien Felder sind derzeit keiner EU-Regulierung unterworfen:

Bereiche bisheriger EU-Vorschriften:

	Beruf	Massengeschäfte	Versicherung	Sozialschutz
Geschlecht	2002/73/EG	2004/113/EG	2004/113/EG	79/7/EWG
Ethn. Herkunft	2000/43/EG	2000/43/EG		2000/43/EG
Alter	2000/78/EG			
Behinderung	2000/78/EG			
Religion	2000/78/EG			
Sexualität	2000/78/EG			
Hautfarbe				
Soziale Herkunft				
Genetische Merkmale				
Sprache				
Politische Anschauung				
Nationale Minderheit				
Vermögen				
Geburt				

Die Charta der Grundrechte (Art. 21) und der vorgesehene Verfassungsvertrag (Art. II-81) sehen, über den bisherigen Art. 13 EG-Vertrag hinaus, weitere Diskriminierungsgründe vor: Hautfarbe, soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, politische Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen und Geburt. Diese Diskriminierungsgründe sind von den Organen der EU und den Mitgliedstaaten bei der Anwendung von EU-Recht zu berücksichtigen. Eine Erweiterung der Regulierungskompetenz der Gemeinschaft ergibt sich daraus noch nicht (EuGH, Rs. C-249/96, Rn. 45).

Politische Einflussmöglichkeiten

Zuständige Generaldirektion: GD Beschäftigung und Soziales
Konsultationsverfahren: Das Verfahren endete am 31. August 2004.

Ergebnis der Konsultation

Die im Jahr 2004 durchgeführte öffentliche Konsultation ergab folgendes Meinungsbild:

- ▶ Es bestehen gravierende Probleme der Diskriminierung.
- ▶ **Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene** können **am wirksamsten** die Probleme bekämpfen.
- ▶ In der Diskussion über die **Ausweitung der Diskriminierungsbekämpfung** sollten die folgende Diskriminierungsgründe vorrangig berücksichtigt werden:
 - soziale Herkunft,
 - politische „oder sonstige“ Anschauung und
 - Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.
- ▶ Die Bereiche für **künftige Rechtsvorschriften** und weitere Aktivitäten sollten sein:
 - Beschäftigung und Beruf,
 - Bildung,
 - soziale Sicherheit,
 - Gesundheitsfürsorge,
 - Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sowie
 - Wohnungsbedingungen.
 Es sollten internationale Vergleiche im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung angestellt werden.
- ▶ Als wichtigste Akteure, die auf dem Gebiet der Diskriminierungsbekämpfung tätig werden sollten, wurden genannt:
 - nationale Behörden,
 - regionale und lokale Behörden und
 - Organisationen, die die Interessen von potenziellen Opfern vertreten.
- ▶ Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskriminierungen sollten enger mit Maßnahmen zur Bekämpfung der sonstigen Diskriminierungsgründe verknüpft werden.